

## **Beschluss zum jüngsten Erlass über die Verarbeitung schulischer Daten an häuslichen Computern**

### **Einschränkung des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch das HKM**

Seit dem 04.02.2009 gilt die „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen“ (Abl. 2009 S. 131).

Diese trifft in § 3 (1) („*Verarbeitung schulischer Daten auf privaten Anlagen*“) Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten am häuslichen Arbeitsplatz der Lehrkräfte. Für Lehrkräfte, die dies beabsichtigen, wird an dieser Stelle die Pflicht verfügt, ihre Absicht der Schulleitung anzuzeigen und eine dem gleichgerichteten „*Erlass über die Verarbeitung personenbezogener Daten am häuslichen Arbeitsplatz der Lehrkraft*“ (Abl. 2009 S. 726) vom 21.08.2009 als „*Anlage 1*“ beigefügte Erklärung zu unterschreiben, die vorsieht, den häuslichen Arbeitsplatz der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu unterstellen. Die Kontrolle soll laut der Verpflichtungserklärung so vorgenommen werden, dass der häusliche Arbeitsplatz und damit Teile der eigenen Wohnung nach Terminabsprache Mitarbeitern/-innen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zugänglich gemacht werden sollen.

Zurzeit werden von den Frankfurter Schulen vermehrt Versuche gemeldet, diese Praxis durchzusetzen, indem die Kolleginnen und Kollegen von ihren Schulleitungen dazu veranlasst werden sollen, das der Verordnung beigefügte Formblatt zur Selbstverpflichtung im o. g. Sinne zu unterzeichnen.

Der in Artikel 13 GG vorgesehene Schutz des eigenen Wohnraumes vor Eingriffen des Staates ist uns ein zu hohes Gut, als dass wir bereit wären, auf diesen ohne guten Grund per Einverständniserklärung zu verzichten und Eingriffe des Staates in diesen Bereich zu dulden. Der Artikel 13 nennt unterschiedliche Gründe für eine mögliche Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung, die durchweg von so gravierendem Ausmaß sind, dass wir sie in keinen vernünftigen Bezug zu den Absichten der Verordnung des HKM setzen können. Wir betrachten diese Maßnahme als ganz und gar unverhältnismäßig, zumal sie ohne jeden Grund auch für die Mitbewohner/-innen der betroffenen Wohnungen Einschränkungen ihrer grundgesetzlich geschützten Privatsphäre mit sich bringt, ohne dass diese im geringsten persönlichen Zusammenhang mit dem angeführten Sachverhalt stehen.

Die mit der Ausübung des Lehrerberufes in Deutschland gegebene Notwendigkeit, schulische Arbeiten auch im häuslichen Bereich zu verrichten und damit über keine klare Trennung von privatem und beruflichem Leben zu verfügen, ist in unseren Augen schon als solche eine für die Kolleginnen und Kollegen und ihre Familien allzu belastende Tatsache, als dass wir bereit wären, eine weitere gravierende Einschränkung unserer Privatsphäre in Kauf zu nehmen. Die verordnete Maßnahme sehen wir daher auch deswegen als eine unzumutbare Einschränkung unserer Grundrechte an, da durch sie die Wohnung als eine Dependence des öffentlichen Schulbetriebes behandelt wird und dadurch ihre grundlegende Eigenschaft, Privatsphäre zu sein, einbüßt.

Wir gehen davon aus, dass es - solange keine Verdachtsgründe für Pflichtverletzungen vorliegen - vollkommen ausreicht, wenn die betroffenen Kollegen/-innen die bereits vorhandene Erklärung unterschreiben, in der sie versichern, die bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten am heimischen Arbeitsplatz notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Bezirksdelegiertenversammlung des GEW-Bezirks Frankfurt protestieren darum gegen das Vorgehen des HKM und werden sich weigern, die vorgelegte Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Wir werden außerdem in unseren Schulen darauf hinwirken, dass sich auch weitere Kolleginnen und Kollegen unserer Initiative anschließen.

Außerdem fordern wir die Übernahme der Kosten für mobile Datenträger, die einen sicheren Datentransfer ermöglichen, durch das Land.